jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1976/9/2 11Os84/76, 9Os101/75, 10Os166/76, 13Os103/78, 12Os188/78, 10Os3/79, 10Os68/80, 9Os21

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 02.09.1976

Norm

StGB §129 Z1

Rechtssatz

"Einsteigen" ist das Benützen einer zum Zutritt nicht bestimmten Öffnung, die ein normales Eintreten nicht gestattet, sodaß es zum Hindurchgelangen einer gewissen Anstrengung oder doch einer nicht ganz unerheblichen Veränderung der Körperhaltung bedarf.

Entscheidungstexte

- 11 Os 84/76
  Entscheidungstext OGH 02.09.1976 11 Os 84/76
- 9 Os 101/75
  Entscheidungstext OGH 30.09.1976 9 Os 101/75
  Ähnlich
- 10 Os 166/76
  Entscheidungstext OGH 14.12.1976 10 Os 166/76
  Beisatz: Das Übersteigen (Überspringen) eines ein Meter hohen Zaunes fällt nicht darunter. (T1)
- 13 Os 103/78
  Entscheidungstext OGH 28.09.1978 13 Os 103/78
- 12 Os 188/78
  Entscheidungstext OGH 25.01.1979 12 Os 188/78
- 10 Os 3/79
  Entscheidungstext OGH 14.02.1979 10 Os 3/79
  Ähnlich; Beisatz: Das Übersteigen einer 1,50 Meter hohen Einfriedung entspricht dem "Einsteigen". (T2)
- 10 Os 68/80
  Entscheidungstext OGH 03.06.1980 10 Os 68/80
  Beisatz: Hier: Unregelmäßige, durch spitze Glasreste verengte ca ein Meter große Öffnung in der Glasscheibe einer Eingangstüre. (T3)
- 9 Os 21/81

Entscheidungstext OGH 25.02.1981 9 Os 21/81

- 12 Os 121/81
  Entscheidungstext OGH 01.01.1981 12 Os 121/81
  Vgl; Beisatz: Einsteigen setzt die - eine gewisse Anstrengung und wesentliche Veränderung der gewöhnlichen Körperhaltung erfordernde - Überwindung eines ins Gewicht fallenden Hindernisses voraus. (T4) Beis wie T1
- 9 Os 191/81
  Entscheidungstext OGH 09.02.1982 9 Os 191/81
  Beisatz: Allenfalls unter Verwendung von hiefür nicht vorgesehenen Hilfsmittel (Leiter). Hier: Einsteigen durch 1,7 Meter über dem Erdboden gelegenes Fenster über einen "stufenförmig" angelegten Ziegelstapel. (T5)
- 14 Os 117/88
  Entscheidungstext OGH 07.09.1988 14 Os 117/88
  Vgl auch
- 14 Os 144/88
  Entscheidungstext OGH 28.09.1988 14 Os 144/88
  Vgl auch; Beisatz: Ohne daß es vorliegend auf die exakten Fenstermaße oder den genauen - hier etwa 1 Meter betragenden - Abstand der Unterkante vom Bodenniveau ankommt. (T6)
- 12 Os 7/90
  Entscheidungstext OGH 08.03.1990 12 Os 7/90
  Vgl auch; Beisatz: Einsteigen durch ein offenes, 1,5 Meter über dem Erdboden beginnendes Fenster. (T7)
- 12 Os 79/90
  Entscheidungstext OGH 13.09.1990 12 Os 79/90
  Beisatz: Hier: Einsteigen in ein Kombifahrzeug durch dessen (unversperrte) Heckklappe. (T8)
- 14 Os 7/92
  Entscheidungstext OGH 10.03.1992 14 Os 7/92
  Beisatz: Ohne daß damit ein "Einkriechen oder Hindurchzwängen" verbunden sein muß; Klettern durch ein ebenerdiges Fenster ist "Einsteigen". (T9)
- 11 Os 58/92
  Entscheidungstext OGH 30.06.1992 11 Os 58/92
  Beis wie T8; Beisatz: Auch dann, wenn dadurch zunächst die Verriegelung der Autotüren gelöst und anschließend die Diebsbeute durch die sodann unversperrten Türen an sich genommen wurde. (T10)
- 15 Os 128/93
  Entscheidungstext OGH 16.09.1993 15 Os 128/93
  Vgl auch; Beisatz: Einsteigen in gebückter Körperhaltung durch ein ca 30 x 100 Zentimeter großes Loch im Türblatt einer Wohnungstür. (T11)
- 12 Os 164/95
  Entscheidungstext OGH 14.12.1995 12 Os 164/95
  Vgl auch; Beisatz: Fensteröffnung, gleichviel ob verschlossen oder unverriegelt. (T12)
- 12 Os 9/13k
  Entscheidungstext OGH 07.03.2013 12 Os 9/13k
  Auch
- 14 Os 137/15a
  Entscheidungstext OGH 08.03.2016 14 Os 137/15a
  Auch; Beisatz: Der Zutritt zu einem Fahrzeug durch eine vom Täter geöffnete, unversperrte Seitentür ist kein „Einsteigen“, weil sie – anders als die Heckklappe eines PKW - gerade dazu bestimmt ist, den Innenraum des Fahrzeugs (wenn auch allenfalls zum Zweck der Beladung) zu betreten. (T13)

Schlagworte

Auto

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1976:RS0093722

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

11.04.2016

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at